



© Adobe Express

**ANALOG. DIGITAL.**

**MITEINANDER.**

# Empfehlungen zur Umsetzung von verpflichtenden Regelungen für private mobile Endgeräte an Hamburger Schulen

auf Basis eines gemeinsamen Entwurfs der Bundesländer Hamburg und Niedersachsen  
Stand: November 2025

## Vorwort der Senatorin

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Lehrkräfte, liebe Schulleitungen, liebes pädagogisches Personal und liebe Erziehungsberechtigte,

die Digitalisierung und die vielfältige Nutzung von Handys, Smartwatches, Tablets, Lap-tops und anderen digitalen Endgeräten haben unseren Alltag – und damit auch den Schulalltag – in den letzten Jahren grundlegend verändert. Diese Entwicklung spüren wir alle, und sie stellt uns vor neue Herausforderungen und Chancen.

Seit meinem Amtsantritt stehe ich mit Ihnen dazu im engen Austausch und weiß, dass das Thema Sie alle beschäftigt. In persönlichen Gesprächen, bei Schulleitungsdienstbesprechungen und auf Schulbesuchen habe ich viele Anregungen und Rückmeldungen zum Thema Handynutzung an Schulen erhalten. Eine von der für Bildung zuständigen Behörde initiierte Umfrage hat zudem gezeigt, dass ein Großteil der Schulen bereits eigene Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte entwickelt hat oder aktuell erarbeitet. Für Ihr Engagement und Ihre Initiative dabei danke ich Ihnen herzlich.

Gleichzeitig erreichen mich immer wieder Wünsche nach klaren Leitplanken zu diesem Thema, die den Schulen Orientierung bieten und den Schulalltag erleichtern. Mit dieser Handreichung möchten wir Ihnen genau diese Leitplanken an die Hand geben. Sie finden darin rechtliche Hinweise, gesundheitliche Aspekte, Formulierungshilfen für Schulordnungen sowie Vorschläge zur Einbindung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Mein Ziel ist es, Sie dabei zu unterstützen, passende Regeln für Ihre Schule zu entwickeln oder bestehende Regelungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Mein großer Wunsch ist, dass alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogisches Personal und Erziehungsberechtigte – in diesen Prozess einbezogen werden. In einer Zeit, in der digitale Medien eine immer größere Rolle spielen, ist es besonders wichtig, gemeinsam tragfähige Lösungen zu finden, die das Wohlbefinden und



den Schutz aller Beteiligten sicherstellen.

So können wir gemeinsam zu einer lernanregenden, verantwortungsvollen und kommunikationsfördernden Nutzung der digitalen Möglichkeiten beitragen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude bei diesem wichtigen Prozess und freue mich darauf, von Ihren Erfahrungen zu hören.

Ihre

Ksenija Bekeris,

**Senatorin für Schule, Familie und Berufsbildung, Freie und Hansestadt Hamburg**

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtlicher Rahmen in Hamburg .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Gesundheitliche Aspekte der Smartphonennutzung .....</b>	<b>15</b>
<b>4. Empfehlungen nach Schulform &amp; Altersstufen .....</b>	<b>17</b>
<b>5. Beteiligung &amp; Aushandlungsprozesse in der Schule .....</b>	<b>25</b>
<b>6. Mögliche Regelungsbereiche .....</b>	<b>25</b>
<b>Infobox: Was tun bei demokratie- und menschenfeindlichen oder strafbaren Inhalten? 28</b>	
<b>7. Maßnahmen bei Regelverstößen .....</b>	<b>31</b>
<b>8. Kommunikation &amp; Implementierung .....</b>	<b>35</b>
<b>9. Möglichkeiten Evaluation &amp; Weiterentwicklung .....</b>	<b>38</b>

## 1. Einleitung

Smartphones, Smartwatches und andere digitale Endgeräte sind aus dem Alltag junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Sie dienen als Kommunikationsmittel, Informationsquelle sowie Unterhaltungsmedium – und prägen damit auch zunehmend den Schulalltag. Diese Entwicklung stellt Schulen vor neue Herausforderungen: Wie kann ein verantwortungsvoller und gesundheitsförderlicher Umgang mit digitalen Endgeräten gestaltet werden, ohne die Konzentration im Unterricht, das soziale Miteinander oder das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen zu gefährden?

Die Nutzung von Smartphones im schulischen Kontext ist ein gesellschaftlich kontrovers diskutiertes Thema. Während einige Stimmen ein generelles Verbot fordern, betonen andere die Chancen digitaler Medien für Bildung, Teilhabe und Medienkompetenz. Studien zeigen, dass pauschale Verbote häufig nicht die gewünschte Wirkung erzielen: So nutzen trotz eines Verbots rund 29 % der Schülerinnen und Schüler weiterhin ihre Smartphones, und etwa 43 % fühlen sich ohne ihr Gerät unwohl.<sup>1</sup> Diese Zahlen machen deutlich, dass ein generelles Verbot allein zu kurz greift. Vielmehr stellt sich die Frage, warum sich junge Menschen ohne ihr Smartphone unwohl fühlen – und wie Schule darauf pädagogisch reagieren kann. Ein Ansatz, der das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ernst nimmt, setzt auf dialogische Aushandlung, klare Regeln und die Förderung von Selbstregulation. Es braucht differenzierte, altersgerechte und pädagogisch fundierte Regelungen, die den jeweiligen schulischen Gegebenheiten gerecht werden und gemeinsam mit der Schulgemeinschaft entwickelt werden und auch von den Erziehungsberechtigten verantwortungsvoll unterstützt werden.

Fachliche Stimmen, etwa aus der Kinder- und Jugendmedizin, betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung analoger Erfahrungen für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – insbesondere im sprachlichen, motorischen, emotionalen und sozialen Bereich. So können beispielsweise das gemeinsame Spielen auf dem Schulhof, das freie Erzählen im Klassenverband oder das kreative Gestalten mit Stift und Papier wichtige

---

<sup>1</sup> [OECD \(2024\): Students, digital devices and success. OECD Directorate for Education and Skills.](#)

Impulse für Selbstwirksamkeit, Empathie und soziale Teilhabe geben. Umgekehrt geht eine intensive Smartphonennutzung, oftmals bedingt durch Social Media<sup>2</sup>, zulasten zentraler Entwicklungsbereiche.<sup>3</sup> Diese Perspektive unterstreicht die Notwendigkeit, digitale Mediennutzung pädagogisch zu begleiten und gleichzeitig Räume für unmittelbare, erfahrungsbasierte Lern- und Lebenswelten zu erhalten.

Die für Bildung zuständige Behörde ruft alle Schulen dazu auf, sich aktiv und verbindlich mit dem Thema der Nutzung privater mobiler Endgeräte auseinanderzusetzen. Dabei gilt hier das Prinzip: in der Schule werden die Umstände geregelt, die die Schulen betreffen. Die Förderung der Medienkompetenz aller Beteiligten stellt davon abgegrenzt einen weiteren wichtigen Schritt dar, um Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu begleiten<sup>4</sup>. In den Familien und anderen sozialen Zusammenhängen muss der Kompass für die verantwortungsvolle Nutzung von Endgeräten, Online-Diensten und sozialen Medien weiterentwickelt werden.

Die Gestaltung eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Endgeräten ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags und betrifft das gesamte schulische Miteinander. Sie ist zugleich Teil der schulspezifischen Implementierung der KMK-Strategie zur *„Bildung in der digitalen Welt“* sowie der Umsetzung der Leitperspektive „Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt“ der aktuellen Bildungspläne. Zudem bietet das Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (LI) vielfältige Angebote zur Förderung der Medienkompetenz und des gesundheitsförderlichen Aufwachsens mit Medien an. Die Weiterentwicklung und nachhaltige Umsetzung schulischer Regelungen zur Nutzung sind damit nicht nur Ausdruck pädagogischer Verantwortung, sondern auch Bestandteil einer Schul- und Unterrichtsentwicklung, im Sinne des *Orientierungsrahmens Schulqualität* (<https://schulqualitaet-hamburg.de/>). Die nachfolgenden Empfehlungen und Hintergrundinformationen bieten dafür eine konkrete Grundlage und laden dazu ein, den

---

<sup>2</sup> <https://mpfs.de/studie/jim-studie-2024/>

<sup>3</sup> [https://doi.org/10.26164/leopoldina\\_03\\_01307](https://doi.org/10.26164/leopoldina_03_01307)

<sup>4</sup> „Der Schule kommt in einer digital geprägten Welt die Aufgabe zu, die nachwachsenden Generationen zu „digital mündigen“ Menschen zu bilden und zu erziehen (...)“ Bildungsplan Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium. Allgemeiner Teil, S. 13, [a-teil-dl-data.pdf](#)

Prozess gemeinsam mit der Schulgemeinschaft zu gestalten – verbindlich, reflektiert und zukunftsorientiert.

Viele Hamburger Schulen haben bereits mit hohem Engagement und guten Erfolgen eigene Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte entwickelt. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen dazu anregen, bestehende Konzepte zu reflektieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Schulen bei der Entwicklung von Regeln zu begleiten, die Medienkompetenz, Selbstregulation und soziale Kompetenzen fördern – und dabei die Gesundheit und das Schulklima stärken.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch dem Thema „Spielen mit dem Smartphone“. Gerade in Pausen oder Freistunden kann dies zu Konflikten, Ausgrenzung oder suchtähnlichem Verhalten führen – es kann aber auch Anlass für Gespräche über sinnvolle Alternativen und Medienverhalten sein.

Expertinnen und Experten sind sich einig: Es braucht klare, gemeinsam entwickelte Regelungen, die sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Schulgemeinschaft orientieren und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Bei der Erarbeitung des Regelwerks soll der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch einen altersangemessenen Umgang mit digitalen Endgeräten im Vordergrund stehen.

Gleichzeitig sind Bund und Europäische Union gefordert, im Sinne des Jugendmedienschutzes geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, den Jugendschutz im Internet und in sozialen Medien verbessern zu wollen. Dieser Schritt ist ausdrücklich zu begrüßen und wird auch für die Hamburger Schulen dazu führen, dass die Bedingungen sich ändern und gegebenenfalls die beiliegenden Empfehlungen und andere Rahmungen und Materialien angepasst werden. Diese Handreichung samt Anhang bietet:

- **rechtliche Orientierung** im Rahmen des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) und relevanter Datenschutz- und Strafrechtsvorgaben,
- **Hintergrundinformationen und ein Fazit** je Kapitel zur schnellen Übersicht,

- **praxisnahe Beispiele** für schulinterne Regelungen, inklusive Ordnungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte und Maßnahmen bei Regelverstößen,
- **Empfehlungen für Kommunikation, Beteiligung und Evaluation,**
- **Materialien zur Arbeit mit den Erziehungsberechtigten und Beteiligung,** z. B. Evaluationsbögen, Selbstverpflichtungen und Vorschläge für Projektarbeit.

Sie richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen sowie Fachkräfte der Schulsozialarbeit – und lädt dazu ein, gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln. Schulen, die noch keine Regelung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte haben, sollen bis zu den Herbstferien 2026 eine entsprechende Regelung verabschieden.

Im Rahmen des dynamischen Prozesses sowie der Auswertung der im Jahr 2026 vorliegenden angepassten schulischen Hausordnungen wird die Handreichung angepasst und weiterentwickelt. Für eine Schule, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stärkt – analog wie digital.

## **2. Rechtlicher Rahmen in Hamburg**

Die Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen berührt eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen – vom Schulrecht über Datenschutz bis hin zum Persönlichkeits- und Urheberrecht. Schulen in Hamburg bewegen sich dabei in einem klar definierten rechtlichen Rahmen, der sowohl Gestaltungsspielräume als auch Grenzen vorgibt.

Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) bildet die zentrale Grundlage für schulische Regelungen zur Smartphone- und digitalen Endgerätenutzung. Mit diesem Begriff sind im Folgenden alle digitalen Endgeräte gemeint, die auf Grund ihrer geringen Größe unauffällig am Körper getragen oder in der Hand gehalten werden können und mit denen insbesondere aufs Internet zugegriffen, Fotos und Videos angefertigt und KI gestützte Programme genutzt werden können. Er schließt sog. „Wearables“ wie Smartwatches, Internetbrillen, Digitalringe, GPS-Tracker (und andere Tracker mit vergleichbarer Funktion, so genannte

„Tags“) u.ä. mit ein. Zudem sind Tablets und Laptops in der Definition mit einbegriffen. Gemäß § 89 Abs. 1 HmbSG liegt die Verantwortung für die Ordnung an der Schule bei der Schulleitung. Nach § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Nr. 1 HmbSG entscheidet die Schulkonferenz über die Hausordnung. In einer Hausordnung kann Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals festgelegt werden. Damit kann auch die Benutzung der oben definierten digitalen Endgeräte geregelt werden. In die Hausordnung kann somit aufgenommen werden, dass die privaten Endgeräte während des Unterrichts, der Pausen und der außerunterrichtlichen Angebote nicht benutzt werden dürfen und ausgeschaltet werden müssen. Darüber hinaus können auch Fachkonferenzen im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz über die Nutzung privater mobiler Endgeräte entscheiden. § 88 Abs. 2 HmbSG überträgt den Lehrkräften die pädagogische Verantwortung im Unterricht, einschließlich der Entscheidung über den Einsatz digitaler Endgeräte. Bei Verstößen gegen schulische Regeln sind gemäß § 49 HmbSG Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen möglich, dazu zählt auch die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen, was die oben beschriebenen digitalen Endgeräte – insbesondere Smartphones – mit einschließt. Jegliche Maßnahme, auch die Wegnahme von Gegenständen muss verhältnismäßig sein.

Gleichzeitig sind grundrechtliche Vorgaben zu beachten: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG), das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) setzen klare Grenzen für schulische Eingriffe. Ein generelles Verbot des Mitbringens von Smartphones und anderer mobiler Endgeräte ist daher rechtlich kaum haltbar – wohl aber deren Nutzung im Schulalltag einschränkbar, etwa durch schulinterne Regelungen.

Auch datenschutzrechtliche Aspekte spielen eine zentrale Rolle. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), verpflichtet Schulen zur datenschutzfreundlichen und datensicheren Gestaltung ihrer Prozesse (Art. 4, 25 und 32 DS-GVO) und zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) in Verbindung mit den §§ 98 ff. HmbSG) was für Schulen als öffentliche Dienststellen bedeutet, dass diese sich hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener

Daten auf eine konkrete Rechtsgrundlage berufen müssen (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO). Die unbefugte Anfertigung oder Verbreitung von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen kann nicht nur schulrechtliche Konsequenzen haben, sondern auch strafrechtlich relevant sein – etwa im Sinne von § 131 StGB (Gewaltdarstellung), von § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), von § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), § 238 StGB (Nachstellung) oder § 184 ff. StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte).

Auch die einschlägigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des sog. Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) sind durch Schulen einzuhalten. Bevor Schülerinnen und Schüler freien Zugang zum Internet erhalten, muss die Schule geeignete Vorkehrungen treffen, um diese vor jugendgefährdenden Inhalten effektiv zu schützen. Dies ergibt sich nicht nur aufgrund der oben genannten Normen, sondern auch aus der Aufsichtspflicht der Schule gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 98b Abs. 3 HmbSG. Auch danach ist die Schule verpflichtet, Kinder und Jugendliche keinen entwicklungsschädigenden Inhalten auszusetzen.

Insbesondere die Verwendung von Smartwatches kann in diesem Zusammenhang je nach verfügbaren Funktionen bedenklich sein, denn z. B. durch die Möglichkeit der Zuschaltung- und Mithörfunktion können die Persönlichkeitsrechte der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte beeinträchtigt sein. Schulleitungen und Lehrkräfte sind nach datenschutzrechtlichen Maßgaben nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schüler auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist es jedoch, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Da Schülerinnen und Schüler nicht selbst über die Teilnahme am Unterricht bzw. an Schulveranstaltungen entscheiden können, sondern dazu aufgrund ihrer gesetzlichen Schulpflicht gehalten sind, müssen Schulen Vorsorge treffen, um die

Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen (z. B. durch ausdrücklichen Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch das Thema Cybermobbing, das häufig eine Kombination mehrerer Straftatbestände darstellt – etwa Beleidigung, Nötigung, Bedrohung oder Erpressung. Schulen sind hier nicht nur rechtlich, sondern auch pädagogisch gefordert, präventiv zu wirken und im Ernstfall konsequent zu handeln.

Die Hausordnung bietet den rechtlichen Rahmen für verbindliche Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte. Sie sollte klare, transparente und verhältnismäßige Vorgaben enthalten, die regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Dabei gilt: Die Schule darf die Benutzung von Smartphones und weiterer privater mobiler Endgeräte einschränken. Soll im Schulbetrieb bereits das Mitführen ausgeschaltet im Ranzen oder am Körper untersagt werden, muss eine ordnungsgemäße Verwahrung/Unterbringung der Geräte sichergestellt sein. Soll das Gerät im Einzelfall eingezogen werden, muss insbesondere die Dauer im angemessenen Verhältnis zum konkreten Fehlverhalten stehen. Eine Durchsuchung der Inhalte auf privaten Endgeräten ist grundsätzlich unzulässig. Die Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen müssen stets gewahrt bleiben.

## **Rechtliche Hinweise:**

### **1. Sicherstellung von Smartphones und sonstigen mobilen Endgeräten**

- Die zeitweilige Wegnahme von Smartphones und sonstiger mobiler Endgeräte durch Herausgabe seitens der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen ist im Einzelfall als Erziehungsmittel im Rahmen des § 49 Abs. 2 Satz 1 HmbSG zulässig. Dabei ist eine sachgerechte Lagerung sicherzustellen.
- Die Rückgabe sollte grundsätzlich am selben Tag erfolgen.
- In schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei Wiederholung nach entsprechender Warnung) kann die Rückgabe erst nach einem Gespräch mit den

Erziehungsberechtigten erfolgen, auch hierbei sollte grundsätzlich eine Rückgabe am selben Tag vorgesehen werden.

- Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet.
- Die vorübergehende Einziehung von Smartphones und sonstiger mobiler Endgeräte ist als Erziehungsmittel nach § 49 Abs. 2 Satz 1 HmbSG zulässig. Dabei ist eine sachgerechte Lagerung sicherzustellen. Die Schule (die Lehrkraft) muss daher die nach dem jeweiligen Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, um einen Verlust oder eine Beschädigung des eingezogenen Gegenstandes zu vermeiden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät in besonders gesicherten „Handy-Garagen“ aufbewahrt wird, allerdings muss es vor Beschädigung und Diebstahl geschützt werden. Wird das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät während dieser öffentlich-rechtlichen Verwahrung beschädigt oder entwendet, so haftet das Land Hamburg nach den Grundsätzen der Amtshaftung, es sei denn, die Lehrkraft kann nachweisen, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen sorgsam eingehalten zu haben. In Betracht kommt jedoch auch ein Mitverschulden der Schülerin oder des Schülers aufgrund der Tatsache, dass die Störung erst Anlass für die Einziehung geboten hat. Der Schülerin oder dem Schüler obliegt der Nachweis, dass die Beschädigung erst während der Verwahrung eingetreten ist. Sollte die Lehrkraft die Beschädigung oder den Verlust (z. B. durch Diebstahl) des Smartphones oder sonstigen mobilen Endgeräts grob fahrlässig (z. B. das eingezogene Gerät wird in der Sporthalle ohne Beaufsichtigung einfach vergessen, so dass es leicht entwendet werden kann) oder sogar vorsätzlich gehandelt haben, können Regressansprüche entstehen.
- Sollte gegen eine Nutzungsregelung verstoßen werden, kann das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät einschließlich der SIM-Karte durch die Lehrkraft eingezogen werden. Nach Unterrichtsschluss ist das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät der Schülerin oder dem Schüler wieder herauszugeben; eine Einziehung über den Unterrichtstag hinaus ist unzulässig, da dadurch

unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht eingegriffen würde. Schülerinnen und Schüler sind von Verfassung wegen vor Eingriffen in ihr Eigentum und ihre allgemeine Handlungsfreiheit geschützt (Art. 14 GG, Art. 2 Abs. 1 GG). Solche Eingriffe kann die oder der Betroffene bei einer noch andauernden Verletzung mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 123 VwGO) oder mit einer auf Herausgabe gerichteten Leistungsklage entgegentreten. Mit Ablauf des Schultages erlischt in aller Regel das Besitzrecht der Schule an dem Gerät. Wenn das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät nicht abgeholt wird, kann die Schule das Gerät auch über Nacht oder über ein Wochenende einbehalten. Die Schule ist auch nicht verpflichtet, außerhalb der angebotenen Abholzeit auf die Schülerin oder den Schüler „zu warten“, bis sie oder er es abholt. Als Strafe, etwa weil eine Schülerin oder ein Schüler zu spät kommt, darf die Schule das Smartphone nicht einziehen. Auch rein präventiv dürfen Lehrkräfte Smartphones oder sonstige mobile Endgeräte nicht einziehen (außer bei Prüfungen). Nicht erforderlich ist es, das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät der Schülerin oder dem Schüler nach Hause zu bringen. Das Gerät kann grundsätzlich auch nicht mit der Maßgabe eingezogen werden, dass es nur an die Erziehungsberechtigten wieder herausgegeben wird. Eine solche Maßnahme wäre dann unverhältnismäßig. Denkbar wäre eine Herausgabe an die Erziehungsberechtigten ausnahmsweise nur dann, wenn eine Vielzahl von Verstößen oder ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Regelung vorliegt und die Schülerinnen und Schülern nach mehreren Wegnahmen immer noch keine Einsicht zeigen. Es besteht für die Lehrkraft gegenüber den Erziehungsberechtigten kein Weisungsrecht und kein Recht für einen längeren Entzug über den Tag hinaus. Nach Möglichkeit sollte ein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten hergestellt werden.

- Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann unter Berücksichtigung des dort geltenden rechtlichen Rahmens weitere Maßnahmen einleiten kann. Die Lehrkraft darf das Gerät hierbei nur in Verwahrung nehmen. Das Smartphone oder sonstige mobile Endgerät durchsuchen, um beispielsweise zu überprüfen, ob die Schülerin oder der Schüler eine

SMS verschickt oder rechtswidrige Inhalte gespeichert hat, ist untersagt. Ansonsten läge eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ggfs. sogar des Post- und Fernmeldegeheimnisses vor. Die amtliche Verwahrung von Smartphones oder sonstigen mobilen Endgeräten ist eine polizeiliche und gerichtliche Maßnahme, bei der Gegenstände, Schriftstücke oder Daten, die als Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sind, beschlagnahmt werden, um sie vor Verlust oder Manipulation zu schützen. Für die Beschlagnahme ist in der Regel ein Gerichtsbeschluss erforderlich, es sei denn, es liegt eine Eil- oder Gefahr-in-Verzug-Situation vor.

- Für **Schulen in freier Trägerschaft** gelten diese Grundsätze nicht zwangsläufig. Diese Schulen können im Rahmen des Schulvertrages eigene Regelungen mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren.

## 2. Einsichtnahme in Inhalte

Eine Einsichtnahme in Inhalte des Smartphones oder sonstigen mobilen Endgeräts durch Lehrkräfte ist grundsätzlich nicht zulässig. Nur im Ausnahmefall mit ausdrücklicher und freiwilliger Zustimmung der Lernenden bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten kann eine Einsichtnahme zulässig sein, wobei von Freiwilligkeit wohl in der Regel nur auszugehen sein kann, wenn die Einwilligung auf eigene Initiative zur Entlastung bspw. im Fall einer vermuteten Täuschung erteilt wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass aufgrund des in Schulen immanent vorhandenen Unter-/Überordnungsverhältnisses ein Gruppendruck entstehen kann oder Einwilligungen aufgrund einer latenten Bewertungssituation nicht hinreichend freiwillig erklärt werden. In der jeweiligen Situation muss daher in einem besonderen Maße gewürdigt werden, welche Konsequenzen im Falle der Einwilligung drohen und ob der Schülerin oder dem Schüler eine Alternative zur Verfügung steht. Jegliche Form des Druckausübens ist zwingend zu unterlassen.

## 3. Aufnahmen mit dem Smartphone

- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ohne Zustimmung der davon betroffenen Personen sind verboten. Es gelten zudem die §§ 22 ff. Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).

- Solche Aufnahmen und insbesondere Veröffentlichungen ohne Einwilligung der betroffenen Personen können strafrechtlich relevant sein (§ 201a StGB, § 33 KunstUrhG).
- die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches ist während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren.

#### **4. Nutzung im Unterricht**

Die Nutzung von Smartphones und sonstiger mobiler Endgeräte im Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft (§ 88 Absatz 2 HmbSG). Sobald die Nutzung mit ausdrücklicher schulischer Duldung oder auf schulische Veranlassung erfolgt, muss durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Jugendschutzfilter), soweit deren Implementation auf den privaten Endgeräten der Schülerinnen und Schüler möglich ist, und vor allem durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine rechtswidrigen oder jugendgefährdenden Inhalte genutzt oder heruntergeladen werden. Da die Nutzung der Endgeräte in pädagogisch angeleiteter Form innerhalb des Unterrichts stattfindet, kann eine engmaschige Kontrolle der Endgerätenutzung innerhalb der Klassensituation in der Regel durchgeführt werden. Hier unterscheidet sich das Nutzungsszenario vom demjenigen, das auf dem Schulhof stattfindet. Hier ist eine Kontrolle auch aufgrund der Vielzahl von Schülerinnen und Schülern kaum möglich, wobei die Schule nach dem Stand der Technik auch Jugendschutzfilter und sonstige technische Schutzmaßnahmen, bspw. im WLAN der Schule ergreifen sollte. Auch die sonstigen Vorgaben zur Nutzung pädagogischer Netze gemäß § 98b HmbSG müssen berücksichtigt werden.

### 3. Gesundheitliche Aspekte der Smartphonennutzung

Die Nutzung mobiler Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches und Tablets ist aus dem Alltag junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte aus Schule, Medizin und Psychologie, dass eine übermäßige Nutzung mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein kann.

#### Mögliche gesundheitliche Auswirkungen

- **Konzentrationsprobleme:** Häufige Unterbrechungen durch Nachrichten oder Apps und die Belohnungsanreize der Anwendungen können die Aufmerksamkeitsspanne und Merkfähigkeit verringern und das Lernen erschweren.
- **Belastung des Frontalkortex:** Der Frontalkortex – zuständig für Impulskontrolle, Konzentrationsfähigkeit und Planung – befindet sich in diesem Alter in der Entwicklung. Eine ständige Reizüberflutung durch digitale Medien kann diese Entwicklung beeinträchtigen.
- **Schlafstörungen:** Die Nutzung von Bildschirmen am Abend kann den Schlafrhythmus stören und zu Einschlafproblemen führen.
- **Bewegungsmangel:** Längere Bildschirmzeiten gehen oft mit reduzierter körperlicher Aktivität einher, was sich negativ auf die körperliche Entwicklung auswirken kann.
- **Psychische Belastungen:** Vergleiche untereinander z. B. in sozialen Medien, Cybermobbing oder die Angst, etwas zu verpassen („FOMO“) können das Wohlbefinden beeinträchtigen. Körperunzufriedenheit, Essstörungen, Depressions- und Angstsymptome können mit einer exzessiven Nutzung sozialer Medien zusammenhängen.
- **Suchtrisiko:** Das riskante und suchtartige Nutzungsverhalten nimmt seit Jahren sowohl im Bereich digitaler Spiele als auch der sozialen Medien zu. Kinder und Jugendliche können sich aufgrund ihrer Hirnentwicklung nur bedingt selbst der Sogwirkung der Anwendungen entziehen.

Als Längsschnittstudie findet alle zwei Jahre an Hamburger Schulen die „Schüler\*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln“ (SCHULBUS) statt. Befragt werden Schülerinnen und Schüler im Alter von 14-17 Jahren. Die Mediennutzungszeiten von Hamburger Schülerinnen und Schülern steigen laut dieser Studie seit Jahren signifikant.

Zudem nimmt die problematische Nutzung sowohl von Computerspielen als auch von Social-Media kontinuierlich zu.<sup>5</sup>

### **Besondere Bedeutung im Grundschulalter**

Kinder im Grundschulalter befinden sich in einer sensiblen Entwicklungsphase. Sie benötigen vor allem analoge Erfahrungen, Bewegung, soziale Interaktion und direkte Kommunikation. Digitale Medien sollten in diesem Alter nur gezielt und unter Anleitung eingesetzt werden. Die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten, sofern sie nicht Teil der schulischen Medienbildung im Sinne der Leitsätze des Hamburger Bildungsplans sind, ist in dieser Altersgruppe aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht förderlich bzw. sinnvoll und damit nicht empfehlenswert.

### **Prävention durch schulische Regelungen**

Ein gesundheitsförderlicher Umgang mit digitalen Geräten beginnt mit klaren, altersgerechten Regeln. Schulen können durch endgerätefreie Zeiten und Zonen, bewegungsfördernde Pausenangebote, Aufklärung über die Risiken digitaler Medien für die Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die Einbindung von Erziehungsberechtigten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprävention leisten.

Im Unterricht sollten die gesundheitlichen Auswirkungen digitaler Medien immer wieder altersgerecht bearbeitet werden. In diesem Kontext ist es auch wichtig, auf die Chancen einzugehen, die sich durch Smartphones bei Gesundheitsthemen wie niedrigschwellige Beratung für schwierige Lebenssituationen und die Unterstützung bei der Laienreanimation ergeben.

---

<sup>5</sup> siehe <https://sucht-hamburg.de/information/aktuelles/328-schulbus-2024-2025-ausgewaehlte-ergebnisse-lpk>

Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Einschränkung auf digitale Geräte angewiesen sind, müssten diese weiterhin nutzen können. Entsprechende Regelungen sollten transparent kommuniziert werden.

### **Fazit**

Die gesundheitlichen Auswirkungen der Smartphonennutzung sollten bei der Entwicklung schulischer Regelungen mitbedacht werden. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu einem bewussten, reflektierten und maßvollen Umgang mit digitalen Medien zu befähigen – im Sinne ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Gesundheit.

## **4. Empfehlungen nach Schulform & Altersstufen**

Die Nutzung privater mobiler Endgeräte durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen ist stark abhängig von Alter und Entwicklungsstand der Lernenden. Eine pauschale Regelung wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und Herausforderungen nicht gerecht. Stattdessen braucht es differenzierte Empfehlungen, die pädagogische, entwicklungspsychologische und schulorganisatorische Aspekte berücksichtigen.

Für alle Klassenstufen gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Einschränkung (z. B. krankheitsbedingter Art) auf digitale Geräte angewiesen sind, eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen ist. Ausnahmen, die aufgrund besonderer Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schülern oder aus wichtigem Grund als erforderlich erachtet werden, können mit Genehmigung der Schule erfolgen.

### **Primarbereich**

Im Primarbereich wird die Nutzung von Smartphones und anderer privater mobiler Endgeräte ausdrücklich nicht empfohlen. Kinder im Grundschulalter verfügen in der Regel noch nicht über die notwendige Selbstregulationsfähigkeit, um digitale Geräte verantwortungsvoll zu nutzen.

Mittlerweile erhalten allerdings viele Kinder zur Einschulung Smartwatches als Geschenk. Neben der Uhrfunktion bieten diese die Möglichkeit, mit dem Gerät zu telefonieren oder den Standort des Kindes zu tracken.

Schulleitungen und Lehrkräfte sind zwar datenschutzrechtlich nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schülern auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist jedoch, wenn über Smartwatches oder andere mobile Endgeräte personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen, bedarf es daher zur Vorsorge eines ausdrücklichen Hinweises der Schule an die Schülerinnen und Schüler, dass die Mithörfunktion von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist. Ein Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus solcher Uhren während der Schulzeit stellt eine verhältnismäßige Regelung dar, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Es kann zudem geregelt werden, dass die Geräte auf dem Schulgelände auszuschalten sind und in der Schultasche oder an anderer sicherer Stelle verwahrt werden. Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn zunehmend Verstöße gegen die schulische Vorgabe zur Aktivierung des Flug- bzw. Schulmodus festgestellt werden und eine engmaschige Kontrolle der Smartwatches damit kaum mehr möglich beziehungsweise erfolgsversprechend ist.

Ein pauschales Mitnahmeverbot dürfte dagegen regelmäßig unverhältnismäßig sein, weil die meisten Smartwatches heutzutage durch eine einfache Einstellung als bloße digitale Zeitanzeige genutzt werden können. Auch Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und im Primarbereich an Förderschulen dürften bereits über die Fähigkeiten verfügen, auf einem digitalen Gerät die Funktion Flug- oder Schulmodus vor Betreten des Schulgeländes entsprechend aus- und nur bei Bedarf bzw. bei Verlassen des Schulgeländes wieder anzuschalten. Die theoretische Möglichkeit zur unbeobachteten Reaktivierung der vollwertigen Funktion einer Smartwatch rechtfertigt es nicht, alle Schülerinnen und Schüler unter einen Generalverdacht zu stellen und die Mitnahme der Smartwatches in die Schule generell zu untersagen. Das Gleiche gilt für GPS-Tracker und jegliche andere Form der

(GPS-)Standortermittlung. Es kann geregelt werden, dass die (GPS-)Standortermittlung in Schulen, soweit technisch möglich, zu deaktivieren ist. In keinem Fall löst sie Handlungsreaktionen der Schule aus. Die Aufsicht in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ist gemäß § 31 Abs. 1 HmbSG originär durch die Lehrkräfte sicherzustellen. In welcher Form dies geschieht und welche Aufsichtsmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, entscheidet allein die Schule unter Berücksichtigung der konkreten Aufsichtssituation. Die schulische Aufsicht umfasst allerdings nicht den Schulweg, denn dieser liegt wiederum in der alleinigen Verantwortung der Eltern. Die oft ungenaue Ortung von Schülerinnen und Schülern durch GPS-Tracker würde die ordnungsgemäße Beaufsichtigung durch die Schule mehr erschweren als erleichtern. Ein Anspruch auf Einschreiten bzw. Suchen des Kindes besteht nicht. Sollten Erziehungsberechtigte das Schulbüro oder Lehrkräfte trotz dieses Verbots auf vermeintliche Standorte von Schülerinnen oder Schülern ansprechen, dann kann dies im Einzelfall zu einem Mitnahmeverbot der GPS-Tracker oder sogar zur zeitweiligen Einziehung der Geräte und Aushändigung an die Erziehungsberechtigte führen.

#### Empfehlungen:

- Kein eigenes Smartphone / keine eigene Smartwatch notwendig.
- Generelles Nutzungsverbot auf dem Schulgelände sinnvoll.
- Gezielte Nutzung digitaler und von der Schule bereitgestellter Medien zur Umsetzung der im Bildungsplan enthaltenen Ziele zum Leitsatz des Lebens und Lernens in einer digital geprägten Welt.
- Förderung analoger Kompetenzen als Grundlage für spätere Medienbildung.
- Die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches ist während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren.
- Die Kinder im Primarbereich müssen im Fall eines berechtigten Interesses die Möglichkeit haben, insbesondere ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen. Im Primarbereich sind daher entsprechende Kommunikationswege für Ausnahmefälle sicherzustellen.

## Sekundarbereich I

Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen steigen sowohl die Mediennutzung als auch die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler.<sup>6</sup>

In vielen weiterführenden Schulen werden private oder schulische Tablets aber auch Smartphones im Unterricht eingesetzt.

Während die schulische Nutzung gezielt für das Lernen erfolgt und pädagogisch begleitet wird, unterliegt die private Nutzung anderen Regeln. Diese Unterscheidung sollte in der schulischen Kommunikation klar benannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die oben genannten Hinweise zur (GPS-)Standortermittlung gelten entsprechend.

Es wird empfohlen, die obenstehenden Empfehlungen für den Primarbereich mindestens auch auf die Klassenstufen 5-6 anzuwenden.

### Empfehlungen ab Klassenstufe 7:

- Regelmäßige Thematisierung von Medienverhalten im Unterricht.
- Festlegung endgerätefreier Zeiten und Zonen.
- Festlegung klarer Nutzungsregeln.
- Private Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht untersagen.
- Die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs ist in jedem Fall zu deaktivieren.
- Die Nutzungszeiten sind mit zunehmendem Alter anzupassen, wobei sich in der 7. Klasse eher am Primarbereich und in der 10. Klasse eher am Übergang zur Sekundarbereich II orientiert werden sollte.

---

<sup>6</sup> Die Gestaltung eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Endgeräten ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie ist Teil der Umsetzung der Leitperspektive „Leben und Lernen in einer digital geprägten Welt“ der aktuellen Bildungspläne.

## **Sekundarbereich II**

Spätestens im Sekundarbereich II – ist die Nutzung digitaler Medien ein integraler Bestandteil des Unterrichts.<sup>7</sup> Sie dient der gezielten Förderung fachlicher und prozessbezogener Kompetenzen. Dabei steht nicht nur die Medienkompetenz im Vordergrund, sondern vor allem die Fähigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, digitale Werkzeuge zur eigenständigen Aneignung, Vertiefung und Anwendung von Fachinhalten kritisch und reflektiert einzusetzen. Ziel ist es, die Lernenden zu befähigen, ihr Medienhandeln – auch im privaten Bereich – bewusst zu gestalten, aber auch kritisch zu reflektieren und digitale Technologien als selbstverständlichen Bestandteil ihres Lernprozesses zu nutzen.

Die oben genannten Hinweise zur (GPS-)Standortermittlung gelten entsprechend.

### Empfehlungen:

- Integration digitaler Geräte in den Unterricht, z. B. für Recherche, Kommunikation, Organisation.
- Klare Regeln für Prüfungssituationen und störungsfreie Lernphasen.
- private Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht untersagen.
- Reflexion des eigenen Medienverhaltens als Bestandteil der Persönlichkeitsbildung.
- die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs ist in jedem Fall zu deaktivieren.

## **Berufliche Schulen**

In der beruflichen Bildung ist die Nutzung digitaler Medien bzw. Endgeräte fester Bestandteil des beruflichen Alltags und deshalb wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Des Weiteren ist die Nutzung in den Empfehlungen der KMK zur Organisation von digital gestütztem Unterricht in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen fest verankert. (Empfehlung der

---

<sup>7</sup> Siehe vorausgehende Fußnote.

Kultusministerkonferenz: [2024\\_03\\_21-Empf\\_Distanzunterricht-berufl-Schulen.pdf](#),

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.03.2024)

Die mobilen Endgeräte unterstützen in besonderem Maße die berufliche Qualifizierung und kommen in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen in Hamburg zum Einsatz. Ziel ist es – wie auch in der Sekundarstufe II – die Lernenden dazu zu befähigen, ihren Umgang mit digitalen Medien sowohl im beruflichen als auch im privaten Kontext bewusst zu reflektieren und aktiv zu gestalten.

Die Besonderheit im berufsbildenden Bereich liegt in der Komplexität der beruflichen Bildungsgänge und der heterogenen Struktur der Schülerschaft, insbesondere hinsichtlich des Alters und der Ausprägung der bisher erworbenen Medienkompetenz. Neben minderjährigen Auszubildenden besuchen auch volljährige Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Umschülerinnen und Umschüler die Bildungsgänge.

Lernprozesse werden häufig durch den Einsatz vielfältiger mobiler digitaler Endgeräte gestützt, digitale Software-Anwendungen (Apps) und Hardwarekomponenten sind oft integraler Bestandteil des Berufsfeldes z. B. bei Medienkaufleuten, Kaufleuten im E-Commerce, IT-Berufe, Fachschule Technik sowie in dualen Studiengängen.

Die oben genannten Hinweise zur (GPS-)Standortermittlung gelten entsprechend.

#### Empfehlungen:

- Integration digitaler Geräte in den Unterricht, z. B. für Recherche, Kommunikation, Organisation.
- Klare Regeln für Prüfungssituationen und störungsfreie Lernphasen.
- Private Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht untersagen.
- Reflexion des eigenen Medienverhaltens als Bestandteil der Persönlichkeitsbildung.
- Die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs ist in jedem Fall zu deaktivieren.

## ReBBZ, BBZ und spezielle Sonderschulen

An ReBBZ, BBZ und speziellen Sonderschulen sind Regelungen erforderlich, die sich am jeweiligen Förderschwerpunkt und an den individuellen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dabei gelten an ReBBZ, BBZ und speziellen Sonderschulen altersentsprechend grundsätzlich dieselben Empfehlungen wie für Grundschulen und die Schulen des Sekundarbereichs I.

Die oben genannten Hinweise zur (GPS-)Standortermittlung gelten entsprechend.

Die Nutzung digitaler Geräte kann hier sowohl unterstützend als auch herausfordernd sein. So können spezifische Apps neue bzw. erweiterte Zugänge für das schulische Lernen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermöglichen. Zugleich können unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts besondere Maßnahmen erforderlich werden, um die Schülerinnen und Schüler vor Missbrauch – insbesondere von Bild- und Tonaufnahmen – zu schützen.

### Empfehlungen:

- Stärkere Begleitung und Strukturierung der Nutzung.
- Klare Unterscheidung zwischen privater Nutzung mobiler Endgeräte und dem Einsatz digitaler Medien zu Bildungszwecken.
- Einbindung von Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften in die Regelentwicklung.
- Pädagogisch begründete Nutzung digitaler Medien, z. B. zur Unterstützung von Kommunikation oder Lernprozessen.
- Die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs ist in jedem Fall zu deaktivieren.

**Für alle Schulformen gilt: Diese Empfehlungen sollen Schulen dabei unterstützen, altersgerechte und pädagogisch sinnvolle Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte zu entwickeln. Dabei gilt: Nicht die bloße Präsenz digitaler Geräte ist entscheidend, sondern die Art und Weise ihrer Nutzung. Schulen sind gefordert, attraktive Alternativen zur Nutzung digitaler Medien zu schaffen und eine positive Kommunikationskultur zu fördern.**

#### **Hinweis:**

Zur Orientierung für Schulen bei der Ausarbeitung altersgerechter Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte können auch medizinisch-psychologische Empfehlungen herangezogen werden. Die S2k-Leitlinie „Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend“, entwickelt unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin (DGKJ) und weiterer Fachgesellschaften, bietet evidenzbasierte Empfehlungen für den Umgang mit digitalen Medien in verschiedenen Altersgruppen. Für Jugendliche in der Sekundarstufe I und II wird darin unter anderem empfohlen, Bildschirmzeiten altersgerecht zu gestalten, die Nutzung regelmäßig zu reflektieren und die Gefahr einer suchthaften Nutzung – insbesondere von sozialen Medien und Online-Spielen – zu beachten. Auch die WHO betont in einem aktuellen Bericht zum Thema „Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ (<https://www.who.int/europe/de/news/item/25-09-2024-teens--screens-and-mental-health>) die Notwendigkeit, Jugendlichen digitale Kompetenzen zu vermitteln und sie bei der Entwicklung gesunder Online-Gewohnheiten zu unterstützen. Die Leopoldina hat ein Diskussionspapier ([https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Diskussionen/2025\\_Diskussionspapier\\_Soziale\\_Medien.pdf](https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Diskussionen/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf)) veröffentlicht, welches weitere Informationen und Hintergrundwissen zur praktischen Umsetzung bietet.

Ergänzend findet sich eine **Übersicht zu den Empfehlungen der S2k-Leitlinie „Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend“** unter:

<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/027-075>

Erziehungsberechtigte sollen informiert und unterstützt werden, um ihre Kinder altersgerecht und verantwortungsvoll beim Umgang mit Bildschirmmedien zu begleiten.

## **5. Beteiligung & Aushandlungsprozesse in der Schule**

Die Entwicklung tragfähiger und akzeptierter Regelungen zur Nutzung von privaten mobilen Endgeräten an Schulen gelingt am besten im Dialog. Ein partizipativer Aushandlungsprozess in den weiterführenden Schulen und transparente Kommunikation an allen Schulformen stärkt nicht nur die Akzeptanz der Regeln, sondern fördert auch die Medienkompetenz, das Verantwortungsbewusstsein und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Schulgemeinschaft. Viele Schulen verfügen bereits über praktisch gelebte oder verschriftlichte, visualisierte Regelungen zur Nutzung privater mobiler Endgeräte. Diese müssen nicht grundsätzlich verändert werden – sie sollten jedoch als Teil eines dynamischen Prozesses fortlaufend gemeinsam überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

### **Warum Beteiligung wichtig ist**

Erfahrungen zeigen: Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, aber auch Erziehungsberechtigte im Rahmen ihres Beitrages zur Gesundheitsprävention aktiv an der Erstellung und in allen Schulformen an der Umsetzung von Regeln beteiligt sind – insbesondere auch an der Festlegung von Konsequenzen bei Regelverstößen – steigt die Bereitschaft, sich an diese Regeln zu halten – nicht nur während des Schulbesuchs – deutlich. Beteiligung schafft Transparenz, stärkt die Eigenverantwortung und ermöglicht eine Regelkultur, die auf Vertrauen und Mitgestaltung basiert.

Konkrete Empfehlungen zum möglichen Vorgehen finden sich im Anhang.

## **6. Mögliche Regelungsbereiche**

Die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten im schulischen Alltag erfordert klare, transparente und pädagogisch begründete Regelungen. Diese sollten altersdifferenziert, sozial sensibel und im Einklang mit den schulischen Werten stehen. Ziel ist es, Orientierung

zu geben, Medienkompetenz zu fördern und gleichzeitig ein lernförderliches und respektvolles Miteinander zu sichern.

Ein klarer, transparenter und pädagogisch begründeter Umgang mit Regelverstößen ist zudem entscheidend für die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen müssen angemessen, transparent kommuniziert und nachvollziehbar sein. Ziel ist nicht die Sanktionierung, sondern die Förderung von Einsicht und Verantwortung. Eine Schule, die digitale Verantwortung ernst nimmt, braucht klare Regeln – aber auch Räume für Dialog, Reflexion und Unterstützung.

### **Empfehlungen zur Nutzung im Unterricht, in den Pausen und im außerunterrichtlichen Ganztage**

- Grundsätzlich kann die private Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht untersagt werden. Hinweis: Manche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen führen sogenannte Zweitgeräte mit – also zusätzliche Geräte, die teilweise gezielt genutzt werden, um bestehende Regelungen (z. B. Abgabe von Smartphones) zu umgehen. Auch diese Geräte sollten ausdrücklich in die schulischen Regelungen einbezogen werden, um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen.
- Die Nutzung von mobilen Endgeräten im Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft (§ 88 Abs. 2 HmbSG), d. h. nur auf Anweisung der Lehrkraft kann die Verwendung von mobilen Endgeräten im Unterricht im Sinne des Bildungsplans erfolgen. Hier sollte die Nutzung klar geregelt sein (z. B. Nutzung nur auf Anweisung).
- Die private Nutzung digitaler Endgeräte sollte in Pausen und im außerunterrichtlichen Ganztage bewusst eingeschränkt werden, um Bewegung, soziale Interaktion und Erholung zu fördern und einem nichtstofflichen Suchtverhalten entgegenzuwirken.

- Schulen können endgerätefreie Zeiten definieren. Als endgerätefreie Zeiten können z. B. gelten: vor Unterrichtsbeginn, in Pausen, während schulischer Veranstaltungen – einschließlich der Ganztagsangebote.
- Alternativ oder ergänzend können Räume zur Nutzung mobiler Endgeräte eingerichtet werden, die eine kontrollierte Nutzung ermöglichen.

### **Nutzung in Prüfungssituationen**

Grundsätzlich können digitale Endgeräte in Prüfungssituationen nach Maßgabe der jeweiligen Lehrkraft genutzt werden. Von einer Verwendung von privaten Endgeräten nach dem Prinzip von BYOD (Bring Your Own Device) wird vor dem Hintergrund der Herstellung der Prüfungsgerechtigkeit und der Prüfungssicherheit abgeraten. Eine Handreichung befindet sich aktuell in der Erstellung.

Sollte die Nutzung digitaler Endgeräte für die jeweilige Prüfung von der verantwortlichen Lehrkraft untersagt worden sein, kann bereits das Mitführen eines digitalen Endgerätes als Täuschungsversuch gewertet werden, da das Gerät aufgrund seiner vielfältigen technischen Möglichkeiten generell dazu geeignet ist, auch während einer Prüfung als verbales oder nonverbales Kommunikationsmittel (»elektronischer Spickzettel«) zu dienen. Es kann daher die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit (z. B. Sammeln auf dem Lehrkräftetisch, sonst Ablage an geschütztem Ort) angeordnet werden. In diesem Fall ist es für die Annahme eines Täuschungsversuchs ohne Bedeutung, ob sich das dennoch im Bereich des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befindlichen Gerätes im ein- oder ausgeschalteten Zustand befindet, da den Lehrkräften eine einzelne Überprüfung der Geräte nicht zugemutet werden kann. Für die Rechtmäßigkeit des Verbots bedarf es jedoch zuvor einer ordnungsgemäß erteilten und klar kommunizierten Belehrung hierüber.

### **Nutzung in Notfällen**

- Schülerinnen und Schüler müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Kontakt zu ihren Erziehungsberechtigten und nahen Angehörigen aufzunehmen.
- Schulen sollten hierfür klare Kommunikationswege definieren (z. B. über das Sekretariat oder eine definierte Smartphonennutzung in Notfällen).

### **Empfehlung zur Nutzung bei Ausflügen und Schulfahrten**

- Die Nutzung digitaler Geräte sollte vorab im Klassenverband und mit den Erziehungsberechtigten besprochen und gemeinsam geregelt werden.
- Möglichkeiten:
  - keine Mitnahme digitaler Endgeräte (v. a. im Primarbereich), dies schließt jegliche Geräte zur (GPS-)Standortermittlung ein
  - zeitlich begrenzte Nutzung
  - Nutzung nur in Notfällen
  - digitale Tagebücher oder Fotodokumentationen als pädagogisches Projekt

### **Infobox: Was tun bei demokratie- und menschenfeindlichen oder strafbaren Inhalten?**

Private mobile Endgeräte ermöglichen nicht nur Kommunikation und Lernen, sondern können auch zur Verbreitung problematischer oder strafbarer Inhalte genutzt werden. Dazu zählen unter anderem:

- gewaltverherrlichende Inhalte
- demokratie- und menschenfeindliche Inhalte, wie bspw. rassistische oder antisemitische Inhalte
- pornografische oder sexualisierte Darstellungen
- Aufrufe zu Hass, Hetze oder Diskriminierung
- queerfeindliche Inhalte

Über die Frage der Strafbarkeit eines Inhalts oder einer Äußerung entscheiden allein die Ermittlungsbehörden und die Gerichte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Inhalte bzw. Äußerungen von der grundgesetzlich gewährleisteten Meinungsfreiheit gedeckt sind. So müssen nach der geltenden Rechtsprechung insbesondere von Behörden auch sarkastische und polemische Äußerungen hingenommen werden. Die Grenze der Strafbarkeit wird dann überschritten, wenn die Herabwürdigung des Einzelnen im Vordergrund steht (sog. „Schmähekritik“).

Die Schulen können aber auch losgelöst von der Frage der Strafbarkeit von Inhalten bzw. Äußerungen bestimmte Verhaltensregelungen aufstellen, um deutlich zu machen, welche Äußerungen bzw. Inhalte in Bezug auf andere Personen geduldet werden oder nicht (sog. Netiquette). Verstöße gegen solche Vorgaben können auch losgelöst von der Strafbarkeit im Rahmen von § 49 HmbSG in Form von Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

#### **Was Schulen tun können:**

- **Prävention & Sensibilisierung:** Thematisieren Sie diese Inhalte im Unterricht – z. B. im Rahmen von Medienbildung, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW), Politik, Wirtschaft, Ethik, Medientrainings oder Projekttagen.
- **Klare Regeln aufstellen:** Weisen Sie auf die bestehenden Verbote und auf rechtliche Konsequenzen hin.
  - „Ich mache keine Fotos oder Videos von anderen ohne deren Zustimmung.“
  - „Ich leite keine beleidigenden oder verletzenden Inhalte weiter.“

Ergänzend kann eine **freiwillige Selbstverpflichtung** mit konkreten Verhaltensregeln entwickelt werden, z. B.:

- „Ich hole Hilfe, wenn ich Cybermobbing beobachte.“

Diese Vereinbarungen können in der Klasse besprochen, unterschrieben und sichtbar ausgehängt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuvor

beschriebenen Handlungen im Einzelfall strafbar sein können und daher ggf. weitere Maßnahmen der Schule erfordern.

- **Ansprechpersonen benennen:** Vertrauens- oder Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit oder externe Beratungsstellen sollten bekannt und leicht erreichbar sein.
- **Unterstützung holen:** Nutzen Sie die medienpädagogische Beratung des LI oder externe Fachstellen.
- **Dokumentieren & Melden:** Sichern Sie Beweismittel (bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät zur Sicherung von Beweismitteln ohne Einsichtnahme in private Inhalte eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet). Informieren Sie bei Verdacht auf strafbare Inhalte die Schulleitung. In schwerwiegenden Fällen ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich. Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen können gemäß § 49 HmbSG erfolgen.

### **Wichtig bei entsprechenden Vorfällen:**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht allein gelassen werden – weder als Betroffene noch als Beobachtende. Schule muss ein sicherer Ort sein, auch im digitalen Raum.

Hinweis: Viele soziale Netzwerke setzen ein Mindestalter von 13 oder 14 Jahren voraus – diese Altersgrenzen werden im Alltag jedoch häufig umgangen. Schule und Erziehungsberechtigte sollten gemeinsam auf altersgerechte Medienangebote achten und über Risiken aufklären.

Das LI und die Beratungsstelle Gewaltprävention der für Bildung zuständigen Behörde unterstützen die Schulen bei der Bekämpfung von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Radikalisierung in den Bereichen Fortbildung, Beratung, Prävention und Intervention. Schulen können sich in konkreten Fällen unmittelbar an die Schulaufsicht oder an die Beratungsstelle Gewaltprävention wenden.

## 7. Maßnahmen bei Regelverstößen

Ein klarer, transparenter und pädagogisch begründeter Umgang mit Regelverstößen ist entscheidend für die Wirksamkeit schulischer Regelungen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, aber in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar und entwicklungsangemessen erfolgen. Ziel ist nicht die Sanktionierung, sondern die Förderung von Einsicht, Verantwortung und Medienkompetenz.

### 7.1 Beispiel eines gestuften Vorgehens bei Regelverstößen

#### 1. Erstverstoß

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- Hinweis auf die geltenden Regeln und Gespräch über das Verhalten

#### 2. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß

- Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des Schultages
- Information der Erziehungsberechtigten und ggf. Abholung durch die betreffenden Erziehungsberechtigte
- Bei wiederholtem Fehlverhalten: befristete Einbehaltung mit verpflichtendem Gespräch zusammen mit den Erziehungsberechtigten (s. hierzu auch Kapitel 2 – rechtliche Hinweise)

#### 3. Nutzung in Prüfungssituationen (Kapitel 6)

#### 4. Verbreitung strafbarer Inhalte

- z. B. im Rahmen von Cybermobbing, Gewaltvideos, pornografische Inhalte, heimliche Aufnahmen
- Sofortige Information der Schulleitung
- Sicherung von Beweismitteln (ohne Einsichtnahme in private Inhalte)
- Anzeige bei Polizei

- Anzeige bei Jugendamt, wenn erforderlich
- Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 HmbSG

## **7.2 Prävention & Unterstützung**

### Notfallplan bei Cybermobbing

- Vertrauens- und/oder Beratungslehrkraft oder Schulsozialarbeit als erste Anlaufstelle
- Dokumentation des Vorfalls
- Gespräch mit Betroffenen und Täterinnen und/oder Tätern (ggf. in Absprache mit der Polizei)
- Einbindung der Erziehungsberechtigten
- Kontaktaufnahme mit Polizei oder Jugendamt, wenn notwendig
- Begleitende pädagogische Maßnahmen (z. B. Klassenprojekt, Medientraining)

### Kummerkasten

- Niedrigschwellige Möglichkeit, Sorgen oder Vorfälle anonym – ggf. auch digital – zu melden
- Regelmäßige Auswertung durch Schulsozialarbeit oder Vertrauenslehrkräfte

### Konfliktlotsen & Medienscouts

- Ausgebildete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, die bei Konflikten unterstützen
- Vermittlung bei Streitfällen, Aufklärung über Mediennutzung, Workshops

### Lehrkräfte-Eltern-Partnerschaft

- Regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten zur Medienerziehung und bei Regelverstößen

- Gemeinsame Verantwortung für die Förderung von Medienkompetenz und konstruktive Lösungswege bei Konflikten

#### Smartphonebox

- Smartphonebox im Klassenraum zur sicheren Aufbewahrung während des Unterrichts oder gemeinsamer Aktivitäten
- Fördert Konzentration und Achtsamkeit, schafft klare Rahmenbedingungen für medienfreie Zeiten

#### **Fazit**

Maßnahmen bei Regelverstößen müssen klar geregelt, transparent kommuniziert und pädagogisch begründet sein. Sie sollten nicht nur auf Sanktion, sondern auf Verhaltensänderung und Prävention abzielen. Eine Schule, die digitale Verantwortung ernst nimmt, braucht klare Regeln – aber auch Räume für Dialog, Reflexion und Unterstützung.

#### **Rechtliche Hinweise**

- Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.
- Neben besonderen Gewalttaten von außen, schweren innerschulischen Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann, hat die Schule bei Straftaten mit geringerer Intensität zu prüfen, ob die Polizei zu benachrichtigen ist.
- Mobbing bzw. Cybermobbing erfüllt in der Regel mehrere Straftatbestände. Dabei ist die Beleidigung nach § 185 StGB eine missachtende oder nichtachtende Äußerung über eine Person in Wort, Bild, Schrift und Geste. Eine Person wird herabgewürdigt oder als minderwertig dargestellt, also in ihrer persönlichen Ehre oder aber ihrem

Geltungsanspruch angegriffen (Meinungsäußerung). Die Strafandrohung für Beleidigung wird höher, wenn sie beispielsweise durch das Verbreiten eines Inhalts begangen wird. Hierzu kann beispielsweise das Versenden oder Posten von (diffamierenden) Bildern über die sozialen Medien oder Messengerdienste zählen.

- Die üble Nachrede und die Verleumdung sanktionieren das Behaupten bzw. Verbreiten falscher Tatsachen, die das Ansehen einer Person schädigen können, obwohl die Täterin oder der Täter weiß, dass diese Tatsachen falsch sind (Verleumdung) sowie das Behaupten bzw. Verbreiten von solchen (diffamierenden) Tatsachen, die nicht nachweislich wahr sind (üble Nachrede). Im Rahmen der üblen Nachrede werden also auch Behauptungen ins Blaue hinein sanktioniert.
- Das unbefugte, heimliche Aufnehmen von Sprachnachrichten in einem nicht öffentlichen Umfeld kann den Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB begründen. Das unbefugte, heimliche Anfertigen von Bildaufnahmen kann eine Strafbarkeit wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB begründen. Je nach Konstellation kann durch unbefugte Bildaufnahmen und/oder deren Verbreitung eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184k StGB drohen. Hiernach wird das Anfertigen bzw. Verbreiten von Bildaufnahmen, die eine Person in einer besonders sensiblen Situation oder einen besonders intimen Bereich (wie beispielsweise Bilder vom Gesäß oder der weiblichen Brust einer Person) zeigen, strafbewehrt. Im Zusammenhang mit Mobbing in Schulen kann hier beispielsweise an Fotografien in Umkleiden vor dem Sport oder auf der Schultoilette gedacht werden.
- Cyber-Mobbing fällt nicht nur unter die soeben erwähnten §§ 185 ff. StGB. Verbreiten Schülerinnen oder Schüler etwa Gewaltvideos, machen sie sich wegen Gewaltdarstellung nach § 131 StGB strafbar. Darüber hinaus können Ton- bzw. Bildaufnahmen vom Mobbing-Opfer die Vertraulichkeit des Wortes oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs verletzen. Beides stellt eine Straftat dar (§§ 201 und 201a StGB). Nehmen die Schülerinnen und Schüler täglich, wöchentlich oder über

Monate hinweg Kontakt zu ihrem Opfer auf, um es zu tyrannisieren, so erfüllen sie außerdem den Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB). Sie müssen damit rechnen, dass die Polizei die digitalen Endgeräte als Tatmittel beschlagnahmt. Insgesamt zeigt sich, dass die Mobbing- bzw. Cybermobbingtatbestände keine zu vernachlässigenden Straftatbestände darstellen, so dass diese Fälle regelmäßig bei der Polizei anzuzeigen sind.

## **8. Kommunikation & Implementierung**

Die Einführung und Umsetzung schulischer Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der gesamten Schulgemeinschaft verstanden, mitgetragen und im Alltag gelebt wird. Eine klare, transparente und kontinuierliche Kommunikation ist daher entscheidend – ebenso wie die Vorbildfunktion der Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte und die aktive Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen sowie Erziehungsberechtigten.

### **8.1 Vorstellung der Regeln**

#### In den Klassen:

Die Regeln werden durch die Klassenleitungen oder Tutorinnen und Tutoren vorgestellt und gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen besprochen. Raum für Fragen, Diskussion und Reflexion stärken die Akzeptanz.

#### Im außerunterrichtlichen Ganzttag:

Die Regeln für den außerunterrichtlichen Ganzttag werden den Kindern und Jugendlichen durch die sie betreuenden pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften vorgestellt und die Auswirkungen auf die ganzjährige, ganztägige Betreuung an Schule offen diskutiert.

#### In schulischen Gremien:

Vorstellung und Diskussion der Regelungen in der Schülervertretung, der Elternvertretung, der Lehrerkonferenz, dem Ganztagsausschuss und der Schulkonferenz.

### Bei Informationsabenden für Erziehungsberechtigte:

Frühzeitige Information über Inhalte, Ziele und Hintergründe der Regelungen. Möglichkeit zur Fragenklärung und Mitgestaltung.

## **8.2 Veröffentlichung & Sichtbarkeit**

### Schulhomepage:

Veröffentlichung der Ordnung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte, Selbstverpflichtungen und ggf. FAQ-Bereich.

### Aushänge im Schulgebäude:

Übersichtliche Darstellung der Regeln, z. B. im Eingangsbereich, in Klassenräumen, in der Mensa.

### Smartphonezonen & -freie Zonen:

Sichtbare Kennzeichnung durch Piktogramme, Bodenmarkierungen oder Schilder.

### Schulzeitung & digitale Kanäle:

Veröffentlichung von Interviews, Erfahrungsberichten oder Beiträgen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Regelentwicklung.

## **8.3 Möglichkeiten der Einbindung der Erziehungsberechtigten**

Die schulische Regelung zur Smartphonennutzung endet nicht am Schultor. Auch im familiären Alltag sind klare Absprachen und Vorbilder wichtig. Erziehungsberechtigte spielen eine zentrale Rolle bei der Medienerziehung auch in ihrer Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsprävention der Heranwachsenden. Hinweise zur altersgerechten Nutzung, gemeinsamen Medienzeiten oder smartphonefreie Zonen in der Familie können helfen, ein gesundes Medienverhalten zu fördern.

### Angebot von Infoveranstaltungen:

Vorstellung der Regelungen, Austausch über Medienerziehung, Tipps für den Familienalltag. Regelmäßige Thematisierung der Chancen und Risiken digitaler Medien sowohl auf Klassen- als auch übergreifenden Informationsabenden mit den Erziehungsberechtigten. Angebote zur Beratung bereitstellen oder vermitteln.

#### Infoblätter & digitale Briefe:

Kurze, verständliche Zusammenfassungen der Regeln und mögliche Empfehlungen für zu Hause.

#### Digitale Unterstützung:

Nutzung von Schul-Apps, E-Mail-Verteilern oder Lernplattformen zur regelmäßigen Information.

#### Interviews oder Umfragen:

Einbindung der Perspektive der Erziehungsberechtigten in die Weiterentwicklung der Regelungen.

### **8.4 Möglichkeiten der Beteiligung an Schulen**

#### Auseinandersetzung mit den Regeln durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

z. B. im Rahmen von Versammlungen der Schule, der Jahrgänge und/oder der Klassen, Projekttagen oder Schulversammlungen.

#### Gestaltung von Infomaterialien:

z. B. durch die SV, Kunstprojekte oder Projekte im Ganztage.

#### Peer-to-Peer-Ansätze (Mediencouts):

Ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen erklären Jüngeren die Regeln und deren Sinn.

### **8.5 Vorbildfunktion & Nachhaltigkeit**

- Lehrkräfte und pädagogisches Personal sollten als Vorbild fungieren und daher im schulöffentlichen Raum das Smartphone möglichst nicht privat nutzen.
- Die Ordnung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte sollte Teil der Hausordnung sein.
- Regelmäßige Erinnerung an die Regeln, z. B. zu Schuljahresbeginn, bei Schulfahrten oder besonderen Anlässen.
- Evaluation und Weiterentwicklung der Kommunikationswege und Inhalte im Dialog mit der Schulgemeinschaft.

## **Fazit**

Die Implementierung der Ordnung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte ist kein einmaliger Akt, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der Kommunikation, Beteiligung und Vorbildverhalten erfordert. Nur wenn alle Beteiligten informiert, einbezogen und ernst genommen werden, kann eine nachhaltige und akzeptierte Regelkultur entstehen – für einen reflektierten und gesundheitsförderlichen Umgang mit digitalen Medien im Schulalltag.

## **9. Möglichkeiten Evaluation & Weiterentwicklung**

Um sicherzustellen, dass die Regeln wirksam, akzeptiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst sind, ist eine regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung unerlässlich.

### **9.1 Testphase & Rückmeldeschleifen**

Nach der Einführung der Ordnung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte sollte eine Testphase von z. B. einem Schulhalbjahr vorgesehen werden. In dieser Zeit können erste Erfahrungen gesammelt und Rückmeldungen eingeholt werden:

- Feedbackrunden in Klassen und Konferenzen, Einbezug der Vertretung von Schülerinnen und Schülern (SV) und bestehenden Gremien.
- Online-Umfragen oder analoge Rückmeldebögen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte.
- Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsozialarbeit, mit Medienscouts oder SV.
- Reflexion über smartphonefreie Zeiten: Wie wirken sie sich auf Konzentration, Sozialverhalten und Schulklima aus?

Die Ergebnisse sollten dokumentiert und in den zuständigen Gremien (z. B. Lehrerkonferenz, Schülerrat, Schulkonferenz) besprochen werden.

## 9.2 Regelmäßige Überprüfung & Anpassung

Die Ordnung sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Dabei können folgende Fragen helfen:

- Haben sich die Regeln im Alltag bewährt?
- Gibt es neue technische Entwicklungen (z. B. neue Gerätetypen)?
- Haben sich Bedürfnisse oder Herausforderungen verändert?
- Gibt es Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft, die berücksichtigt werden sollten?

### Fazit

Evaluation ist mehr als Kontrolle – sie ist ein Instrument zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Sie stärkt die Beteiligungskultur, fördert die Medienkompetenz und trägt dazu bei, dass schulische Regelungen lebendig bleiben und mit der Zeit gehen. Eine reflektierte Schule ist eine lernende Schule – auch im Umgang mit digitalen Medien.

**Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten entstanden:**

Dr. med. Andrea Wünsch Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen; Fachdienst Kinder-, Jugend- und Zahnmedizin der Region Hannover

Dr. med. Henrik Uebel-von Sandersleben Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie, Ärztlicher Direktor (kommissarisch) der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Göttingen

Götz Schwoppe, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut, Vorstandsmitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Dr. med. Tanja Brunnert, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderosteopathie, Bundespressesprecherin des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt\*innen bvkj e.V., Landespressesprecherin und stellvertretende Landesvorsitzende Niedersachsen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt\*innen bvkj e.V. sowie Vorstandsmitglied und Europabeauftragte des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt\*innen bvkj e.V.

Prof.in Felicitas Macgilchrist, Professorin und Leiterin der Fachgruppe "Digitale Bildung in der Schule", Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Impressum**

**Herausgeber:**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB)  
Amt für Bildung  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg